

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.413.206

Wien, 5. August 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 11162/J vom 7. Juni 2022 der Abgeordneten Dr. Harald Troch, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend darf ausgeführt werden:

Zur Vorgehensweise der Anforderung eines Ergänzungsgutachtens

Nach der richtlinienkonformen Antragstellung über das FinanzOnline Portal, werden Zuschussanträge zunächst automatisiert geprüft bzw. plausibilisiert. Im Zuge dieser Prüfung werden zu klärende Elemente des Förderantrags identifiziert. In Abhängigkeit der notwendigen Prüftiefe wird dann automatisiert ein Ergänzungsgutachten bei der Finanzverwaltung mit dem Hinweis des Prüfgegenstands in Auftrag gegeben oder aber der Förderantrag zur weiterführenden Prüfung direkt an die COFAG übermittelt. Wird im Zuge der Prüfung durch die COFAG festgestellt, dass eine detaillierte Prüfung notwendig ist, wird diese – in Abhängigkeit vom Förderinstrument – unter anderem durch das Einholen eines Ergänzungsgutachtens bei der Finanzverwaltung, einen Abgleich von Informationen mit der Statistik Austria oder der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen umgesetzt. Pro Förderantrag wird maximal ein Ergänzungsgutachten in Auftrag gegeben. Der

Auftraggeber von Ergänzungsgutachten zu COFAG Förderanträgen ist ausschließlich die COFAG und niemals der Antragsteller oder sein Parteienvertreter. Befinden sich Förderanträge für einen längeren Zeitraum in Prüfung, erhält der Antragsteller automatisierte E-Mails um über diesen Umstand zu informieren.

Zur Erstellung von Ergänzungsgutachten durch die Finanzverwaltung

Von der COFAG angeforderte Ergänzungsgutachten werden in allen Finanzämtern (Finanzamt Österreich wie Finanzamt für Großbetriebe) prioritär durchgeführt. Bei Fällen, die umfassende Prüfungshandlungen erfordern bzw. einen komplexeren Sachverhalt aufweisen, kann es zu längeren Bearbeitungsdauern gegenüber dem Median der Genehmigungsdauer laut Homepage der COFAG (<https://www.cofag.at/aktuelle-zahlen.html>) kommen. Viele Anträge werden gegen Ende der Antragsfristen nachgebessert oder erstmals gestellt.

Überprüft werden die Richtigkeit der vom begünstigten Unternehmen zum Zwecke der Erlangung eines Zuschusses erteilten Auskünfte, vorgelegten Unterlagen oder Bestätigungen bzw. die Plausibilität der zur Ermittlung der Höhe des Zuschusses angegebenen Daten. Als Auslegungsbehelf der Verordnungen bzw. Richtlinien werden insbesondere die veröffentlichten Fragen und Antworten herangezogen, die erforderlichenfalls ergänzt wurden.

Zur Vorgehensweise zu Korrekturen von Verlustersatz Anträgen:

Der Verlustersatz hat gem. 5.2 der VO über die Gewährung eines Verlustersatzes durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter (Parteienvertreter) zu erfolgen. Wird im Zuge der Erstellung eines Ergänzungsgutachtens festgestellt, dass der eingebrachte Förderantrag korrigiert werden muss, dann nimmt die COFAG Betragskorrekturen innerhalb des beantragten Zuschussbetrags auf Basis der Informationen des Ergänzungsgutachtens vor. Konkret bedeutet das, dass die Fördersumme reduziert wird. Wünscht aber der Antragsteller oder der Parteienvertreter eine Korrektur, die eine Erhöhung des Förderbetrags zum Ziel hat, dann ist das ausschließlich durch einen Neuantrag möglich. Förderanträge sind von fachkundigen Parteienvertretern während der vorgegebenen Antragsfrist korrekt einzubringen. Die COFAG hat keine Kenntnis über die individuellen Umstände, die zur Wahl des Förderinstruments oder der Höhe des beantragten Zuschusses geführt haben. Im Unterschied zum Antragsteller bzw. Parteienvertreter kann die COFAG keinesfalls – über die beantragte Summe hinaus – förderoptimierend für den Antragsteller einseitig

Förderanträge abändern. Diese Vorgehensweise dient vor allem der Vorbeugung der Überförderung. Zu dem genannten Neuantrag wird nur dann ein Ergänzungsgutachten beauftragt, wenn das zuvor erstellte Gutachten nicht geeignet ist – d.h. die benötigten Informationen nicht enthält – um eine richtlinienkonforme abschließende Prüfung des neuen Förderantrags durchzuführen (z.B., wenn sich der Betrachtungszeitraum geändert hat). Ist die Antragsfrist abgelaufen, besteht keine Möglichkeit mehr auf Korrektur zur Erhöhung des ursprünglich beantragten Förderantrags. Grundsätzlich ist der Zeitraum der Antragsfrist abzugrenzen von der Antragsberechtigung.

Zu 1. bis 4. sowie 9.:

Es besteht ein laufender Austausch zwischen Bund, Parlament, COFAG und Interessensvertretungen zur Verbesserung der Abwicklung, der zur Optimierung beiträgt.

Verbesserungsvorschläge aus der Praxis führen regelmäßig zu Anpassungen bei Prozessschritten.

Zu 5., 11. und 12.:

Es wird auf den Absatz „Erstellung von Ergänzungsgutachten durch die Finanzverwaltung“ im Einleitungstext der vorliegenden schriftlichen parlamentarischen Anfrage verwiesen.

Auch Gläubigerschutzverbände und Wirtschaftsforscher attestieren, dass eine Insolvenzwelle durch die Hilfsmaßnahmen abgewendet wurde und bis zum Einlangen der vorliegenden schriftlichen parlamentarischen Anfrage das Vorkrisenniveau an Insolvenzen nicht erreicht wurde.

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer eines Antrags beträgt beim Ausfallsbonus sieben Tage. Nur in Fällen, die ein höheres Risiko aufweisen, wird auch von der COFAG ein Ergänzungsgutachten angefordert. Dies verdeutlichen auch die Zahlen in der Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 10776/J vom 27. April 2022.

Zu 6. und 8.:

Es wird auf den Absatz „Vorgehensweise der Anforderung eines Ergänzungsgutachtens“ im Einleitungstext der vorliegenden schriftlichen parlamentarischen Anfrage verwiesen.

Zu 7. und 10.:

Es wird auf den Absatz „Vorgehensweise zu Korrekturen von Verlustersatz Anträgen“ im Einleitungstext der vorliegenden schriftlichen parlamentarischen Anfrage verwiesen.

Zu 13. und 14.:

Es wird auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 10776/J vom 27. April 2022 verwiesen.

Der Bundesminister:
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

